

**Versicherungsbedingungen für die Todesfallzusatzversicherung - 2004
(VBTFZ2004)**

§ 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Stirbt die versicherte Person während der Versicherungsdauer, so bezahlen wir die Versicherungssumme.

§ 2 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz ist auf die tarifliche Deckungsrückstellung beschränkt, wenn der Tod der versicherten Person verursacht ist

a) durch Teilnahme an Kriegereignissen jeder Art,

b) durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person daran auf Seite der Unruhestifter teilgenommen hat,

c) durch den Versuch oder die Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person, sofern Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist,

d) durch Selbstmord, wenn die Tat innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre begangen wird. Wird jedoch nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen wurde, so besteht voller Versicherungsschutz.

(2) Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur die tarifliche Deckungsrückstellung, wenn der Tod der versicherten Person verursacht wurde

a) infolge der Benutzung von Luftfahrzeugen und Fluggeräten jeder Art, außer zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlantriebs- und Segelflugzeugen sowie Hubschraubern,

b) infolge der Ausübung einer Tätigkeit als Pilot, Besatzungsmitglied oder Crew-Mitglied eines Hubschraubers oder Militärfluggerätes jeder Art (solche sind insbesondere Abfangjäger und militärische Fallschirme), sowie als Testpilot oder Kunstflugpilot,

c) infolge der Ausübung von gefährlichen Sportarten oder Freizeitaktivitäten, die mit Risiken verbunden sind, die über die Gefahren des täglichen Lebens hinausgehen (z.B. Tiefseetauchen, Extremklettern, Bungee Jumping und andere),

d) infolge der Ausübung jeglicher Sportarten in professioneller Form,

e) infolge der Teilnahme an Wettfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug oder zugehörigem Training.

§ 3 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, so ist auf Kosten des Ansprucherhebenden eine amtliche Sterbeurkunde oder ein Nachweis über die gerichtliche Todeserklärung beim Versicherer einzureichen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise, insbesondere über die Todesursache, verlangen.

§ 4 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?

(1) Die Versicherungsleistung ist fällig, sobald alle notwendigen Unterlagen (§ 3) bei uns eingelangt sind.

(2) Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir gegen Übergabe der Lebensversicherungsurkunde.

§ 5 Was gilt bei Aufenthalt im Ausland?

Der Versicherungsschutz für die Todesfallzusatzversicherung gilt weltweit.

§ 6 Was gilt bei einer Verletzung der Anzeigepflicht?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

(2) Wenn das Todesfallrisiko eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.

(3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages zurücktreten. Nach dieser Frist können wir vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten drei Jahre nach Abschluss, letzter Änderung oder Wiederherstellung eintritt, die Anzeige aber erst später erfolgt und die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt wurde.

Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten, oder
- der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte.

(4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.

(5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, erlischt die Versicherung und wir zahlen, sofern vorhanden, den tariflichen Rückkaufswert.

(6) Solange die Bestimmungen des § 3 nicht erfüllt werden, besteht keine Leistungspflicht.

§ 7 Wie berechnen wir die Prämie?

Die Prämie richtet sich nach dem Tarif, dem Alter und dem Geschlecht der versicherten Person. Das Beitrittsalter ist das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person zum Beginn der Versicherung. Dabei wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon am Tag, an welchem laut Versicherungsurkunde das erste Versicherungsjahr beginnt, mehr als 6 Monate vergangen sind. Bei erhöhtem Risiko können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.

§ 8 Wie ist das Verhältnis dieser Zusatzversicherung zur Hauptversicherung und unter welchen Voraussetzungen kann diese Zusatzversicherung fortgesetzt oder beendet werden?

(1) Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist, (Hauptversicherung) eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden und teilt deren rechtliches Schicksal. Wird die Hauptversicherung gekündigt, prämienfrei gestellt oder aus sonstigen Gründen beendet, gilt dies auch für die Zusatzversicherung.

(2) Endet die Hauptversicherung weil die vereinbarte Rentenzahlung durch eine einmalige Kapitalzahlung abgelöst wird, haben sie das Recht, diese Zusatzversicherung in Form eines selbständigen Versicherungsvertrages (lebenslange Todesfallversicherung) nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen und Tarife des Versicherers fortzusetzen, und zwar unter Wahrung der aus dieser Zusatzversicherung bereits erworbenen Ansprüche. Dieses Recht ist vor dem Rentenzahlungsbeginn aus der Hauptversicherung schriftlich beim Versicherer geltend zu machen.

(3) Diese Zusatzversicherung können Sie, sofern dafür laufende Prämien zu bezahlen sind, für sich allein jederzeit auf den Schluss des laufenden Versicherungsjahres und innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist auf den Monatsschluss, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres kündigen. Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist, können Sie diese Zusatzversicherung nach Maßgabe des Abs. 4 entweder prämienfrei stellen oder die Auszahlung des Rückkaufwertes verlangen.

In den letzten 5 Versicherungsjahren vor Ablauf der Hauptversicherung, bei Rentenversicherungen in den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, kann diese Zusatzversicherung nur mehr gleichzeitig mit der Hauptversicherung gekündigt, prämienfrei gestellt oder rückgekauft werden. Dies gilt auch, wenn die Prämienzahlungsdauer aus dieser Zusatzversicherung abgelaufen oder diese bereits prämienfrei gestellt worden ist, sodass auch in diesen Fällen eine Kündigung oder ein Rückkauf nur gleichzeitig mit der Hauptversicherung erfolgen kann.

(4) Eine Prämienfreistellung gemäß Abs. 3 ist nur möglich, wenn die prämienfreie Versicherungssumme aus der Zusatzversicherung einen Betrag von EUR 180,- erreicht. Die prämienfreie Versicherungssumme errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der prämienfreien Versicherungssumme zur Verfügung stehende Betrag vermindert sich um einen im Geschäftsplan des Tarifes angegebenen prozentuellen Abschlag von der Deckungsrückstellung sowie um rückständige Prämien. Wird die Mindestversicherungssumme nicht erreicht, verwenden wir den Betrag zur Erhöhung der prämienfreien Leistung der Hauptversicherung. Als Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung zahlen wir die um einen im Geschäftsplan des Tarifes angegebenen prozentuellen Abschlag verminderte Deckungsrückstellung der Zusatzversicherung. Allfällige rückständige Prämien ziehen wir vom Rückkaufswert ab. Einen Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung erhalten Sie nur, wenn die Zusatzversicherung gemeinsam mit der Hauptversicherung gekündigt wird. Den Rückkaufswert der Hauptversicherung ermitteln wir nach Maßgabe der der Hauptversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

§ 9 Was gilt im Rahmen dieser Zusatzversicherung sonst vereinbart?

(1) Die Prämienzahlungsdauer der Zusatzversicherung kann nicht länger sein als jene der Hauptversicherung.

(2) Diese Zusatzversicherung ist nicht am Überschuss beteiligt.

(3) Soweit in diesen Bedingungen nichts Anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.